

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der SUN-PROTECT GmbH

## I. Allgemeine Bestimmungen

### §1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle der Firma SUN-PROTECT (im folgenden Auftragnehmerin) erteilten Aufträge.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Auftragnehmerin und dem Besteller abschließend. Insbesondere werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers wie Einkaufsbedingungen nicht Vertragsbestandteil und zwar unabhängig davon, ob sie gegenüber diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Vorschriften enthalten.

### §2 Auftragsbedingungen

- (1) Umfang und Bedingungen des Auftrages ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin. Die Angebote der Auftragnehmerin sind grundsätzlich freibleibend.
- (2) Die dem Angebot beigefügten Unterlagen wie z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur maßgebend, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
- (3) Bei Schreib- und Rechenfehlern im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ist die Auftragnehmerin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

### §3 Liefer- und Ausführungsfrist

- (1) Angaben über Liefer- und Ausführungsfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise Fristen verbindlich zugesagt wurden.
- (2) Wird die Auftragnehmerin durch höhere Gewalt an der Lieferung oder Ausführung gehindert, so verlängern sich die vereinbarten Fristen um die Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von der Auftragnehmerin nicht zu vertretende Umstände gleich, welche ihr die Lieferung oder Ausführung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen. Beispiele dafür sind Lieferverzögerungen bei den vorgesehenen Vorlieferanten, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen, gravierende Transportstörungen z. B. durch Straßenblockaden, Arbeitskampf im Transportgewerbe, Energiemangel, Fahrverbote. Dauern diese Umstände mehr als zwei Monate an, haben beide Vertragspartner das Recht, unter Ausschluss weiterer Rechte vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Die Auftragnehmerin ist zu Teillieferungen berechtigt und kann die Abnahme von Teilleistungen verlangen. Aus der Verzögerung einer Teillieferung oder -leistung kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der übrigen Lieferungen und Leistungen herleiten.

### §4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt das Eigentum der Auftragnehmerin, bis der Besteller alle Forderungen bezahlt hat, die die Auftragnehmerin jetzt und künftig gegen ihn hat. Bei Zahlung im Scheck-/Wechselverfahren gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Besteller den von ihm angenommenen Wechsel eingelöst hat, nicht schon mit der Einlösung des Schecks.
- (2) Der Besteller darf die Ware, an welcher die Auftragnehmerin sich das Eigentum vorbehalten hat, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs veräußern oder mit anderen Sachen verbinden (einbauen), es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Er darf die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Eine Veräußerung in das Ausland ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin zulässig.
- (3) Veräußert oder verbindet (einbauen) der Besteller die Vorbehaltsware, so tritt er schon jetzt bis zur Tilgung aller Forderungen der Auftragnehmerin die ihm aus der Veräußerung oder Verbindung (Einbau) zustehenden Rechte gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten, Sicherheiten und Eigentumsvorhalten an die Auftragnehmerin ab. Die Auftragnehmerin kann verlangen, dass der Besteller die Abtretung seinen Abnehmern mitteilt und ihr alle Auskünfte und Unterlagen gibt, die zum Einzug nötig sind. Der Besteller darf die der Auftragnehmerin abgetretenen Forderungen jedoch einziehen, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Werden die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt der Besteller der Auftragnehmerin schon jetzt seinen Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen bzw. dem anerkannten Saldo ab und zwar in der Höhe, in der darin

Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware enthalten sind. Wird die Ware, an welcher sich die Auftragnehmerin das Eigentum vorbehalten hat, zusammen mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so gilt die oben genannte Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Erhält der Besteller für die Veräußerung der Vorbehaltsware einen Scheck oder Wechsel, so übereignet er der Auftragnehmerin schon jetzt bis zur Tilgung aller Forderungen der Auftragnehmerin den Scheck oder Wechsel.

- (4) Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware zusammen mit den sonst der Auftragnehmerin eingeräumten Sicherheiten die Forderungen der Auftragnehmerin gegen den Besteller um mehr als 20 %, so ist sie insoweit zur Freigabe verpflichtet, falls der Besteller dies verlangt.

- (5) Der Besteller hat der Auftragnehmerin sofort auf schnellstem Wege Anzeige zu machen und zu widersprechen, wenn die Vorbehaltsware oder andere Gegenstände oder Forderungen, an denen der Auftragnehmerin Rechte zustehen, von Dritten gepfändet werden oder sonst eine Beeinträchtigung zu befürchten ist. Der Anzeige sind die nötigen Unterlagen beizufügen.

### §5 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur für Forderungen zu, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### §6 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Besteller unterliegen - mit Ausnahme der einheitlichen Gesetze über den Kauf beweglicher Sachen - dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Auftragnehmerin und dem Besteller ist Heilbronn, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

## II. Ergänzend zu Abschnitt I gilt für Liefergeschäfte (Lieferungen ohne Montage)

### §7 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Auftragsbestätigung und in einem eventuellen Angebot genannten Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ab IIsfeld ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherung.
- (2) Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb 10 Tagen netto zahlbar.
- (3) Wird das Netto-Zahlungsziel von 10 Tagen überschritten, so hat die Auftragnehmerin das Recht, ab diesem Zeitpunkt - bei Nichtkaufleuten nach Mahnung - Zinsen in Höhe von 5 % über den jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
- (4) Kommt der Besteller mit fälligen Zahlungen in Verzug oder werden der Auftragnehmerin Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, nach ihrer Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu fordern. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, so hat die Auftragnehmerin das Recht, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

### §8 Versand, Abnahme

- (1) Der Versand erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Kosten des Bestellers.
- (2) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Das gilt selbst dann, wenn die Auftragnehmerin sich ausnahmsweise verpflichtet hat, die Kosten des Versands zu übernehmen. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung das Werk der Auftragnehmerin verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, oder aufgrund eines Verhaltens des Bestellers, so geht die Gefahr mit der Mitteilung über die Versandbereitschaft an den Besteller auf diesen über.
- (3) Nimmt der Besteller versandfertig gemeldete Ware nicht rechtzeitig ab, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und Zahlung des Kaufpreises zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

## § 9 Gewährleistung, Haftung

- (1) Bei Mängeln der Ware kann der Besteller nur Nachbesserung verlangen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, die Rückgängigmachung des Auftrags oder die Herabsetzung des Preises zu verlangen, wenn
  - die Nachbesserung unmöglich ist,
  - die Nachbesserung der Auftragnehmer in einem angemessenen Zeitraum nicht gelingt,
  - die Auftragnehmerin die Nachbesserung verweigert,
  - die Auftragnehmerin die Nachbesserung schuldhaft verzögert.
- (2) Bei einer schuldhaften Verletzung der Nachbesserungspflicht ist ein Anspruch auf Schadensersatz, und zwar auch für den Schaden, der durch die zu späte Ausführung der Nachbesserung entsteht, ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmerin fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Der Besteller ist nur berechtigt, die Rückgängigmachung des Auftrags oder die Herabsetzung des Preises zu verlangen. Der Ausschluss des Schadensersatzanspruches gilt nicht, wenn der Ware eine zugesicherte Eigenschaft fehlt.
- (3) Eine Haftung für Folgeschäden, d. h. für Schäden an anderen Rechtsgütern des Bestellers, aus entgangenem Gewinn usw. ist ausgeschlossen, soweit nicht der Lieferer wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft der Ware auch für Folgeschäden einzustehen hat.
- (4) Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus unerlaubter Handlung, Produzentenhaftung, falscher Beratung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmerin fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit der Ware eine zugesicherte Eigenschaft fehlt.

## III. Ergänzend zu Abschnitt I gilt für Werklieferungen (Lieferungen mit Montage)

### § 10 Geltung der VOB

- (1) Die Auftragnehmerin und der Auftraggeber vereinbaren für alle Rechte und Pflichten aus dem Auftrag die Geltung der VOB/B und C, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt. Die VOB-Bestimmungen werden dem Auftraggeber auf sein Verlangen leihweise von der Auftragnehmerin auf deren Kosten zur Verfügung gestellt. Sie können auch in den Geschäftsräumen der Auftragnehmerin zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.
- (2) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, bleiben die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die Regelungen der VOB/B.

### § 11 Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen haben grundsätzlich nach § 16 VOB/B zu erfolgen. Ergänzend und abweichend gilt:
  - a) Liegt der Auftragswert über EUR 5.000,-, sind 30% bei Bestellung, 30% bei Versandbereitschaft im Werk, 30% bei Montage, 10% spätestens 20 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
  - b) Ein Skontoabzug wird nicht gewährt.
  - c) Ein Sicherheitseinbehalt für Gewährleistungsansprüche wird nicht vereinbart.
  - d) Die vorbehaltlose Annahme einer Schlusszahlung durch die Auftragnehmerin schließt Nachforderungen nicht aus.
  - e) Der Auftraggeber ist - auch im Falle des Zahlungsverzuges der Auftragnehmerin - nicht berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen an Gläubiger der Auftragnehmerin zu leisten.

### § 12 Leistungsumfang, Ausführung

- (1) Nicht zu den Leistungen der Auftragnehmerin gehören folgende Arbeiten, die vom Auftraggeber zu erbringen sind.
  - Das Erstellen aller Hohlräume und Aussparungen für mechanische und elektrische Aufzugsbedingungen, Walzenlager, Mauerkasten, Durchbrüche für Kupplungen und Ausschnitte für Gurtroller, unter Einhaltung der vorgegebenen Einbaumaße gemäß Zeichnung und Leistungsbeschreibung.
  - Die erforderlichen Zu- und Verbindungsleitungen für elektrische Antriebe, Sicherungen, Unterputzkästen für Schalter und Relaiskästen und die dafür notwendigen Installationsarbeiten.
  - Entsprechende Stromanschlüsse in zumutbarer Nähe des Baukörpers zur Abnahme für Bohrmaschinen, Schweißapparate und Beleuchtungen.

- Das Einbetonieren genormter Ankerschienen für Walzenlager von Roll-Lamellentoren und Rolläden oder Löcher für die Walzenlager bzw. Einbetonieren einer Holzlatte im Sturz für Raffstoren.
- Alle Stemmarbeiten, die durch Nichteinhaltung der Maßtoleranzen der vorgegebenen Mindestmaße erforderlich werden, Löcher bohren in Metall und Hartgestein sowie erforderliche Schweißarbeiten.
- Bei Alu-Fassaden sind Gewindenieten für die Laufschienebefestigung vorzusehen.
- Gerüste gemäß DIN müssen bis zur Abnahme der gesamten Anlagen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Sind die vorstehend beschriebenen Leistungen vom Auftraggeber bei Beginn der Ausführungen der Arbeiten der Auftragnehmerin nicht erfüllt, so ist die Auftragnehmerin berechtigt - jedoch nicht verpflichtet - nach vorheriger Ankündigung Abhilfe zu schaffen und die dadurch entstehenden Aufwendungen an Material und Arbeitszeit in Rechnung zu stellen.
- (3) Der Auftraggeber ist für die Einhaltung vereinbarter Maße und Pläne verantwortlich. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Maßdifferenzen am Bau auf Kosten des Auftraggebers auszugleichen.
- (4) Die Farbwahl erfolgt bei Aluminiumprodukten, Kunststoffen und Textilien nach der jeweiligen Standardkollektion der Auftragnehmerin; kleine Farbabweichungen bleiben vorbehalten. Die genaue Farbtonung und die Wiederbeschaffungsmöglichkeiten sind bei Nachlieferung oder Reparaturen nicht gewährleistet.

### § 13 Gefahrtragung

In Abweichung von § 7 VOB/B obliegt die Sicherung des auf der Baustelle lagernden Materials der Auftragnehmerin dem Auftraggeber; dieser trägt die Gefahr von Beschädigungen des Materials durch Dritte und von Diebstählen.

### § 14 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre.
- (2) Geringfügige Farbabweichungen, die den Wert und die Funktion nicht beeinträchtigen, stellen keine gewährleistungspflichtigen Mängel dar.



Deutscher Partner der Griesser AG

Talstraße 8 · 74360 Ilsfeld  
Telefon 0 70 62 / 95 15 0  
Telefax 0 70 62 / 95 15 10 Verw.  
0 70 62 / 95 15 16 Technik